

1. Interpretation

1.1 Zum Zwecke dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“):

„Käufer“ bezeichnet die Person, die Firma oder das Unternehmen, das einen Auftrag für den Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen gemäß der entsprechenden Bestellung oder einem entsprechenden Angebot erteilt.

„Bedingungen“ bezeichnen die jeweils geltenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten.

„Vertrag“ bezeichnet die Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Käufer, die mit der Übermittlung eines Auftrags für Waren des Lieferanten und der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten zustande kommt, bzw. bei Dienstleistungen die Vereinbarung über die Leistungserbringung durch den Lieferanten nach einer Angebotsstellung. Solche Verträge berücksichtigen die vorliegenden Bedingungen und sind durch sie bestimmt.

„Waren“ bezeichnen Produkte, die im Zuge der Vertragserfüllung durch den Lieferanten an den Käufer geliefert werden, ggf. einschließlich jeglicher Software.

„Angebot“ bezeichnet ein durch den Lieferanten und den Käufer unterzeichnetes schriftliches Angebot, das die im Auftrag des Käufers gemäß den vorliegenden Bedingungen durchzuführenden Dienstleistungen beschreibt.

„Dienstleistungen“ bezeichnen sämtliche Dienstleistungen, die der Lieferant im Auftrag des Käufers gemäß dem entsprechenden Vertrag und laut ausführlicher Beschreibung im entsprechenden Angebot ausführt.

„Lieferant“ bezeichnet Omega Engineering Limited oder eine ihrer Tochtergesellschaften, die im Kostenvoranschlag oder Angebot genannt werden.

2. Verkaufsgrundlage:

DIE VORLIEGENDEN BEDINGUNGEN HABEN VORRANG VOR SÄMTLICHEN ANDEREN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, DIE IM AUFTRAG ODER IN UNTERLAGEN DES KÄUFERS ENHALTEN SIND.

Geschäftsbedingungen des Käufers, die Zusatzvereinbarungen enthalten oder von den vorliegenden Bedingungen abweichen, werden erst nach der ausdrücklichen Einverständniserklärung des Lieferanten in schriftlicher Form Teil eines Vertrags. Die Annahme von gelieferten Waren oder Dienstleistungen des Lieferanten seitens des Käufers bzw. die Zahlung einer im Rahmen dieses Vertrags ausgestellten Rechnung durch den Käufer gilt als eindeutige Annahme dieser Bedingungen. Falls der Lieferant einer Bestimmung in einer Mitteilung des Käufers nicht widerspricht, gilt dies nicht als Verzicht auf die vorliegenden Bedingungen oder als Annahme einer solchen Bestimmung.

3. Angebote:

Preise, Spezifikationen und Lieferdaten, auf die in den Angeboten des Lieferanten verwiesen wird, dienen lediglich Informationszwecken und sind für den Lieferanten erst dann bindend, wenn alle technischen Anforderungen vereinbart wurden und der Lieferant den Auftrag des Käufers akzeptiert hat. Angebote verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Käufer den Auftrag nicht innerhalb von 30 Tagen erteilt.

4. Aufträge:

Durch die Auftragserteilung beim Lieferanten stimmt der Käufer den vorliegenden Bedingungen in ihrer Gesamtheit zu. Sämtliche Aufträge müssen in gutem Glauben erfolgen und genaue Preise und Mengen sowie gemeinsam vereinbarte Liefertermine enthalten. Unabhängig davon, ob er als Antwort auf ein Angebot des Lieferanten erteilt wurde, ist ein Auftrag für den Lieferanten bis zur schriftlichen Annahme durch den Lieferanten nicht bindend.

5. Preise und Steuern:

Die Preise für Waren sind die vom Lieferanten dem Käufer angegebenen Preise; die Preise für Dienstleistungen sind die im Angebot vereinbarten Preise bzw. die sonstig zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Preise. Preise und Gebühren enthalten keine Steuern, Transport-, Versicherungs-, Ausfuhr- bzw. Einfuhrgebühren oder Zölle, darunter Umsatz-, Mehrwertsteuer-, Gebrauchs- oder Verbrauchssteuern, die für die im Rahmen eines Vertrags verkauften Waren bzw. Dienstleistungen anfallen. Diese Steuern und sonstigen Gebühren werden nach Ermessen des Lieferanten zum Verkaufspreis addiert oder separat in Rechnung gestellt und sind vom Käufer zu entrichten – es sei denn, der Käufer übermittelt dem Lieferanten eine entsprechende erforderliche Bescheinigung über eine Steuerbefreiung. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, ist der Käufer für die Bezahlung der Gebühren des Lieferanten für Transport, Verpackung, Versicherung sowie Ausfuhr- bzw. Einfuhrabwicklung verpflichtet.

6. Lieferung und Übergabe:

6.1 Der Lieferant liefert oder organisiert die Lieferung der Ware. Die Lieferung von den Omega Engineering Standorten ist erfolgt, wenn das Produkt dem Spediteur übergeben oder vom Kunden abgeholt wird, wie zwischen den Parteien vereinbart. Bei den vom Lieferanten angegebenen Lieferdaten handelt es sich lediglich um ungefähre Angaben, wobei der Lieferant unabhängig von den Gründen nicht für Verzögerungen bei der Warenlieferung haftet und die Lieferzeit für die Vertragserfüllung nicht wesentlich ist.

6.2 Der Lieferant behält sich das Recht vor, Teillieferungen der Waren vorzunehmen und für jede Teillieferung eine separate Rechnung zu stellen. Wenn die Vertragserfüllung in Teillieferungen erfolgt oder der Lieferant von seinem Recht Gebrauch macht, Teillieferungen vorzunehmen, oder wenn sich eine oder mehrere Teillieferungen aus welchem Grund auch immer verzögern, ist der Käufer nicht berechtigt, vom Vertrag als Ganzem zurückzutreten.

7. Gefahrübergang und Eigentumsübertragung:

Der Gefahrübergang für Verlust und Beschädigung der Waren sowie die Eigentumsübertragung an den Käufer erfolgen gemäß Abschnitt 6 bei der Lieferung. Sämtliche Ansprüche wegen Verlusts, Beschädigung oder Fehllieferung sind dem Spediteur und dem Lieferanten binnen 5 (fünf) Tagen nach Lieferdatum zu melden. Waren gelten innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach der Lieferung als endgültig geprüft und angenommen – es sei denn, der Lieferant wird innerhalb dieses Zeitraums über die Ablehnung informiert. Die Annahme stellt eine Bestätigung der vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags durch den Lieferanten dar, mit Ausnahme der Bestimmungen in Paragraph 11.

8. Dienstleistungen:

8.1 Der Lieferant erbringt Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bedingungen sowie den Bedingungen des entsprechenden Angebots.

8.2 Der Käufer muss dem Lieferanten auf angemessene Anfrage und wie anderweitig vorgeschrieben alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, um ihm die Erbringung von Dienstleistungen gemäß den jeweiligen Vertragsbedingungen zu ermöglichen. Der Käufer ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller bereitgestellten Informationen und Unterlagen verantwortlich und muss sicherstellen, dass diese dem Lieferanten für die Leistungserbringung weiterhin zur Verfügung stehen.

9. Zahlungsbedingungen:

9.1 Jede Warenlieferung stellt eine separate Transaktion dar, für die dem Käufer bei Lieferung eine Rechnung gestellt wird. Der Lieferant

ist berechtigt, dem Käufer monatlich eine Vorausrechnung über die Dienstleistungen zu stellen. Die Zahlungsfrist beträgt dreißig (30) Tage ab Rechnungsdatum.

9.2 Sämtliche im Rahmen eines Vertrags geschuldeten Beträge sind durch den Käufer ohne Abzug, Quellensteuer, Aufrechnung oder Gegenforderung vollständig zu begleichen – unabhängig davon, ob sie vertraglich, aufgrund einer unerlaubten Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), einer Verletzung der gesetzlichen Pflichten oder anderweitig ergeben, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

9.3 Der Lieferant kann jederzeit nach eigenem Ermessen entscheiden, ob die finanzielle Situation des Käufers eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung oder die Bereitstellung von Sicherheiten in einer vom Lieferanten festgelegten Form erfordert.

9.4 Wenn der Käufer die Zahlung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt leistet, ist der Lieferant unbeschadet seiner sonstigen Rechte und Rechtsmittel (nach eigenem Ermessen) berechtigt: (i) den Vertrag als vom Käufer aufgelöst anzusehen, die weitere Lieferung der Waren bzw. die Erbringung der Dienstleistungen oder eines Teils davon im Rahmen dieses Vertrags und anderer Verträge mit dem Käufer auszusetzen oder zu stornieren und Schadensersatzansprüche bzw. angemessene Stornierungskosten geltend zu machen; (ii) den Vertrag zu bestätigen und gegenüber dem Käufer Schadensersatzansprüche geltend zu machen; sowie (iii) zusätzlich zur Zahlung Zinsen auf den unbezahlten Betrag (sowohl vor als auch nach dem Urteil) mit einem Zinssatz von 4 % jährlich über dem vorherrschenden Basiszinssatz der Royal Bank of Scotland im entsprechenden Zeitraum bis zur vollständigen Bezahlung zu verrechnen. Diese Zinsen werden täglich berechnet.

10. **Waren:**

10.1 Der Lieferant kann die Spezifikationen ändern, vorausgesetzt, die Änderungen beeinträchtigen nicht die Leistung der Waren. Darüber hinaus liefert der Lieferant möglicherweise einen geeigneten Ersatz für Materialien aufgrund von Prioritäten oder behördlichen Vorschriften oder aufgrund einer Nichtverfügbarkeit von Materialien bei seinen Lieferanten.

10.2 Sämtliche Beschreibungen, Illustrationen und sonstigen Informationen zu den Waren in den Katalogen, Broschüren, Preislisten, Werbematerialien und allen Verkaufs- oder sonstigen Unterlagen oder der Literatur des Lieferanten sind lediglich ungefähre Angaben und dienen der allgemeinen Handlungsempfehlung und Information des Käufers. Sie stellen weder Garantien noch Zusicherungen des Lieferanten dar und sind auch nicht Teil eines Vertrags.

11. **Garantie:**

11.1 Der Lieferant garantiert, dass alle Waren bei normaler Verwendung für einen Zeitraum von einem Jahr ab Lieferung an den Käufer frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind, wobei der Lieferant nicht den unterbrechungsfreien oder fehlerfreien Betrieb der Software (festgelegt in Paragraph 13) oder die Behebung von Programmfehlern garantiert. Der Käufer ist dafür verantwortlich, zu entscheiden, ob die Waren für die Verwendung durch den Käufer geeignet sind und ob diese Verwendung sämtlichen geltenden Rechtsvorschriften entspricht.

11.2 Der Lieferant garantiert, dass er die Dienstleistungen im Wesentlichen gemäß dem Angebot und mit angemessener Kompetenz und Sorgfalt erbringt.

Der Käufer muss den Lieferanten schriftlich über alle geltend gemachten Mängel der Waren sofort nach ihrer Feststellung informieren und jedes Produkt auf Risiko des Käufers an den Lieferanten zurücksenden, wobei der Käufer die Transportgebühren trägt, nachdem er eine autorisierte Rücksendenummer erhalten hat. Innerhalb eines Jahres ab Lieferdatum und nach einer angemessenen

Frist für die Prüfung der Waren bestimmt der Lieferant, ob die Ware Material- oder Verarbeitungsmängel aufweist, und repariert diese oder ersetzt die Ware nach eigenem Ermessen und liefert sie auf eigene Kosten an den Käufer.

Der Standort, an den die Ware zurückgesendet werden muss, hängt von der Ware ab und wird bei Anforderung der autorisierten Rücksendenummer mitgeteilt.

11.3 Der Lieferant erhält eine angemessene Frist, um Reparaturen durchzuführen oder die entsprechende Ware zu ersetzen. Eine Reparatur oder der Austausch von Waren verlängert nicht die Garantiefrist. Die Garantie ist auf einen Zeitraum von einem Jahr beschränkt, unabhängig davon, ob die geltend gemachten Mängel bei der Lieferung erkennbar oder versteckt waren.

11.4 Bei Dienstleistungen, die nicht unter die Garantie gemäß Punkt 11.2 fallen und die dem Lieferanten innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Bekanntwerden durch den Käufer mitgeteilt werden, jedoch keinesfalls später als 2 (zwei) Monate nach der Dienstleistungserbringung, muss der Lieferant nach Erhalt der Mitteilung über die fehlerhaften Dienstleistungen die Leistungen erneut durchführen, sobald dies vernünftig möglich ist, sofern er die Mängel bestätigt. Falls der Lieferant eine mangelhafte Erbringung der Dienstleistungen nicht behebt, ist das einzige Rechtsmittel des Käufers die Erstattung jenes Teils der Gebühren, die den betreffenden Dienstleistungen zuzuschreiben sind.

11.5 Der Lieferant haftet nicht für die Verletzung der Garantie in Bezug auf die gelieferten Waren, wenn (i) der Käufer die Waren nach der Übermittlung der in Punkt 11.3 erforderlichen Mitteilung weiter verwendet; (ii) der Mangel oder Fehler durch den Käufer verschuldet ist; (iii) der Fehler durch eine Zeichnung, Konstruktion oder Spezifikation oder durch andere Unterlagen, anderen Eigentum des Käufers oder durch Teile oder Artikel verursacht wird, die nicht vollständig durch den Lieferanten hergestellt wurden; (iv) der Mangel nicht bei der Herstellung entsteht, darunter Unfall, Missbrauch, unvorhersehbare Verwendung, Fahrlässigkeit, Änderung, unsachgemäße Installation, falsche Einstellung, unsachgemäße Reparatur oder unsachgemäße Prüfung; (v) der Mangel durch die Verwendung der Waren in Verbindung mit Produkten oder Materialien entsteht, die nicht in angemessener Weise vom Lieferanten in Betracht gezogen wurden; (vi) der Fehler oder Mangel durch das unbefugte Hinzufügen, die Änderung oder die Nichteinhaltung der schriftlichen Anweisungen des Lieferanten in Bezug auf die Waren oder Dienstleistungen des Käufers entsteht; und (vii) der Fehler oder Mangel durch einen Verstoß des Käufers gegen seine Informationspflichten gegenüber dem Lieferanten im Rahmen des vorliegenden Vertrags entsteht.

11.6 Falls der Käufer eine dem Lieferanten vertraglich festgelegte geschuldete oder anderweitig fällige Zahlung nicht leistet, können sämtliche Garantien und Abhilfemaßnahmen, die in diesem Abschnitt gewährt werden, nach eigenem Ermessen des Lieferanten erlöschen.

11.7 Die obigen Garantien gelten, soweit gesetzlich zulässig, exklusiv und anstelle sämtlicher sonstiger Garantien und allgemeiner Geschäftsbedingungen, die ausdrücklich oder stillschweigend durch Gesetze, Gewohnheitsrecht oder anderweitig gewährt werden, darunter Garantien für die Qualität oder Eignung für einen bestimmten Zweck. Die alleinige und ausschließliche Haftung des Lieferanten und das einzige und ausschließliche Rechtsmittel des Käufers bei einem Verstoß gegen die Garantiebestimmungen in Abschnitt 11 gelten gemäß Punkt 11.3 und 11.5 dieses Dokuments.

12. **Haftung:**

12.1 Keine dieser Bedingungen schließt die Haftung des Lieferanten aus bei (i) Betrug, (ii) Tod oder Personenschäden aufgrund seiner Fahrlässigkeit (darunter Fahrlässigkeit gemäß Definition in s.1 des britischen Gesetzes über unlautere Vertragsbedingungen [Unfair

Contract Terms Act 1977)), (iii) Verletzung der Bestimmungen in Bezug auf das Eigentumsrecht gemäß britischem Gesetz über den Verkauf von Waren [Supply of Goods Act 1979] bzw. gemäß britischem Gesetz über die Erbringung von Waren und Dienstleistungen [Supply of Goods and Services Act 1982], oder (iv) jeder anderen Haftung, soweit sie nicht rechtlich ausgeschlossen oder beschränkt werden darf.

12.2 Der Lieferant haftet gegenüber dem Käufer für den Verlust oder die Beschädigung des physischen Eigentums des Käufers durch Fahrlässigkeit mit bis zu 500.000 GBP im Zusammenhang mit Ereignissen oder einer Verkettung von Ereignissen. Um Zweifel auszuschließen, wird angemerkt, dass weder Schäden an oder der Verlust oder die Beschädigung von Daten den Verlust oder die Beschädigung von physischen Vermögenswerten darstellen.

12.3 Gemäß den Bestimmungen von Punkt 12.1 und 12.2 in Bezug auf Waren darf die maximale Gesamthaftung des Lieferanten im Rahmen oder in Verbindung mit der Lieferung, der Nichtlieferung oder der behaupteten Lieferung von Waren im Rahmen eines Vertrags – unabhängig davon, ob diese aus einem Vertrag, einer unerlaubten Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder aus anderen Gründen erwachsen – keinesfalls 125 % des Gesamtbetrags überschreiten, der vom Käufer in Bezug auf Waren im Rahmen dieses Vertrags zu zahlen ist.

12.4 Gemäß den Bestimmungen von Punkt 12.1 und 12.2 in Bezug auf Dienstleistungen darf die maximale Gesamthaftung des Lieferanten im Rahmen oder in Verbindung mit der Erbringung, der Nichterbringung oder der angeblichen Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen eines Vertrags – unabhängig davon, ob diese aus einem Vertrag, einer unerlaubten Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder anderweitig entstehen – keinesfalls 125 % des Gesamtbetrags überschreiten, der durch den Käufer für die Leistungserbringung im Rahmen des entsprechenden Vertrags zu zahlen ist; bei Dienstleistungen, die länger als ein Jahr erbracht werden, darf der Betrag in keinem Jahr 125 % des durch den Käufer im entsprechenden Jahr für die Dienstleistungen geschuldeten Gesamtbetrags überschreiten.

12.5 Gemäß Punkt 12.1 haftet der Lieferant gegenüber dem Käufer nicht für entgangene Gewinne, Einkommensverluste, Nutzungsverluste, Geschäftsverluste, Umsatzverluste, den Verlust von Firmenwert sowie für mittelbare oder Folgeschäden oder Verluste jeglicher Art, unabhängig davon, ob derartige Verluste oder Schäden vorhersehbar waren, von den Vertragsparteien in Betracht gezogen wurden oder durch unerlaubte Handlungen (einschließlich Fahrlässigkeit), Verträge oder andere Gründe entstanden sind.

12.6 Sämtliche Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung mit einem Vertrag ergeben, müssen innerhalb von drei Jahren (i) nach Lieferung der Waren oder (ii) nach Erbringung der Dienstleistungen (falls zutreffend) gegenüber dem Lieferanten geltend gemacht werden, wobei der Lieferant für nach dieser Frist geltend gemachte Ansprüche keine Haftung übernimmt.

13. **Software:**

Der Lieferant bleibt zu jedem Zeitpunkt vollumfänglicher Eigentümer der gesamten Software, Firmware, Programmerroutinen und Dokumentation für Software, die durch den Lieferanten zur Verwendung mit den Waren bereitgestellt wird, sowie für sämtliche durch den Käufer erstellten Kopien (zusammen „Software“) und gewährt dem Käufer eine nicht exklusive und nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung dieser Software zur ausschließlichen Verwendung mit den Waren.

14. **Geistiges Eigentum:**

14.1 Ungeachtet Lieferung und Eigentumsübergang jeglicher Produkte und gemäß Punkt 13 und 14.3 werden durch keine Bedingung

und durch keinen Vertrag des Käufers geistige Eigentumsrechte an Waren bzw. Dienstleistungen gewährt oder übertragen.

14.2 Der Käufer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass sämtliche Eigentumsrechte, Urheberrechte und sonstigen geistigen Eigentumsrechte an einem Werk oder einem materiellen lieferbaren Gegenstand, die während der Erbringung von Dienstleistungen (die „Werke“) entstehen, überall auf der Welt durchsetzbar sind, darunter sämtliche Rechte und Ansprüche an Dienstleistungen und allen Dokumenten, Daten, Zeichnungen, Spezifikationen, Artikeln, Skizzen, Zeichnungen, Berichten, Erfindungen, Verbesserungen, Modifikationen, Entdeckungen, Werkzeugen, Skripten und anderen damit verbundenen Elementen, die sofort nach der Schaffung oder Erbringung in das alleinige und ausschließliche Eigentum des Lieferanten übergehen; der Käufer hat nicht das Recht, Eigentumsrechte oder Ansprüche daran zu erwerben, es sei denn, dies ist ausdrücklich in den vorliegenden Bedingungen festgelegt.

14.3 Der Lieferant gewährt dem Käufer eine nicht exklusive, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der Werke nach Bedarf und im erforderlichen Umfang, damit der Käufer vom beabsichtigten Vorteil der Dienstleistungen profitieren und diese nutzen kann.

14.4 Falls gegenüber dem Käufer Ansprüche geltend gemacht werden, dass die Waren oder Dienstleistungen Patente, Urheberrechte oder andere Rechte verletzen, die von Dritten in Großbritannien bestehen, so hat der Lieferant den Käufer gegen sämtliche Verluste, Schäden, Kosten und Ausgaben schadlos zu halten, die dem Käufer in Verbindung mit solchen Ansprüchen entstanden sind, oder die durch den Käufer bei einem Vergleich bezahlt oder vereinbart wurden – vorausgesetzt, dass: (i) dem Lieferanten die volle Kontrolle über alle Verfahren oder Verhandlungen im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch gewährt wird; (ii) der Käufer den Lieferanten während eines solchen Verfahrens oder solcher Verhandlungen angemessen unterstützt; (iii) der Käufer mit Ausnahme des Endbetrags keine sonstigen Ansprüche bezahlt, akzeptiert oder einer solchen Vorgehensweise ohne die Zustimmung des Lieferanten zustimmt; (iv) der Käufer keine Handlungen setzt, die einen Versicherungsanspruch des Käufers gegen eine solche Verletzung zur Folge haben könnte, und sich nach besten Kräften bemüht, die dabei anfallenden Beträge zurückzufordern, wobei keine Schadenswiedergutmachung erfolgt, falls der Käufer solche Versicherungsansprüche geltend macht; (v) der Lieferant Anspruch auf sämtliche Schadenersatzleistungen hat wobei der Käufer dem Lieferanten über solche Zahlungen (falls zutreffend) entsprechend Rechenschaft ablegen muss, die dem Käufer zugesprochen wurden und die mit Zustimmung des Käufers (wobei diese Zustimmung nicht unbegründet verweigert werden darf) durch eine andere Partei zu zahlen sind; und (vi) unbeschadet der Pflichten des Käufers gemäß Gewohnheitsrecht der Lieferant berechtigt ist, den Käufer zu Handlungen in einem angemessenen Ausmaß aufzufordern, um Verluste, Schäden, Kosten oder Ausgaben zu verhindern oder zu reduzieren, für die der Lieferant den Käufer gemäß Punkt 14.4 schadlos hält. Solche Handlungen können (nach Ermessen des Lieferanten) die Annahme von gesetzeskonformen, angepassten oder anderen Waren oder Dienstleistungen des Lieferanten umfassen.

14.5 Der Lieferant trifft keine Verpflichtung und er haftet gemäß Abschnitt 14.4 nicht, sofern die Verletzung entsteht durch (i) Ergänzungen oder Modifikationen der betreffenden Waren bzw. Dienstleistungen, die nicht durch den Lieferanten oder mit seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung erfolgt sind; (ii) Informationen, die der Käufer dem Lieferanten zur Verfügung stellt, darunter jegliche Spezifikationen; (iii) die Erbringung von Arbeiten durch den Lieferanten, die im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen gemäß den Anforderungen oder Spezifikationen des Käufers erforderlich sind; (iv) eine Kombination oder eine Ergänzung von Ausstattung, die nicht durch den Lieferanten hergestellt oder entwickelt wurden; oder (v) die Verwendung von Waren, die über den durch den Lieferanten festgelegten oder schriftlich genehmigten

Umfang hinausgeht.

14.6 Unbeschadet von Punkt 12.1 beschreibt Abschnitt 14 die gesamte Haftung des Lieferanten und das exklusive Rechtsmittel des Käufers in Bezug auf jegliche mutmaßliche Verletzungen geistiger Eigentumsrechte eines Dritten, die sich aus oder in Verbindung mit der Erfüllung eines Vertrags ergeben. Abschnitt 14 unterliegt den Haftungsbeschränkungen gemäß Punkt 12.3, 12.4 und 12.5.

15. **Höhere Gewalt:**

Unbeschadet anders lautender Bestimmungen in diesen Bedingungen haftet der Lieferant gegenüber dem Käufer nicht für Verluste oder Schäden, die dem Käufer direkt oder indirekt entstanden sind, weil die Lieferung von Waren und Dienstleistungen durch Umstände oder Ereignisse, die außerhalb der angemessenen Kontrolle des Lieferanten liegen, nicht erfolgt ist, sich verzögert hat oder unwirtschaftlich geworden ist. Wenn der Lieferant aufgrund solcher Umstände oder Ereignisse nicht über ausreichende Bestände verfügt, um alle Verpflichtungen zu erfüllen, kann der Lieferant verfügbare Bestände seinen Kunden nach eigenem Ermessen zuweisen.

16. **Vertrauliche Informationen:**

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Daten, die Eigentum der anderen Vertragspartei sind oder mit ihr in Verbindung stehen, vertraulich zu behandeln, nicht für eigene Zwecke zu verwenden und nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei gegenüber Dritten offenzulegen – es sei denn, diese Informationen sind oder werden öffentlich bekannt (außer durch Verletzung dieses Abschnitts) oder müssen nach Aufforderung einer zuständigen Behörde offengelegt werden.

17. **Stornierung, Neuplanung, Kündigung und Rückerstattung:**

17.1 Warenbestellungen, die vom Lieferanten angenommen werden, können durch den Käufer ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten storniert oder verschoben werden (wobei der Lieferant eine solche Zustimmung aus beliebigem Grund verweigern kann). Der Käufer hat den Lieferanten für sämtliche Arbeits- und Materialkosten, die in Verbindung mit der stornierten oder abgeänderten Bestellung anfallen, sowie für alle Verluste, Schäden, Gebühren und Ausgaben, die dem Lieferanten infolge dieser Stornierung oder Abänderung entstehen, schadlos zu halten.

17.2 Wenden Sie sich bitte vor der Rücksendung eines Artikels an einen OMEGA-Kundendienstmitarbeiter unter +44 (0)161 777 6611 oder 0800 488 488, um eine autorisierte Rücksendenummer (AR) zu erhalten. Die angegebene AR-Nummer muss außen auf der Rückverpackung angegeben und die Ware unbeschädigt in der Originalverpackung zusammen mit allen Handbüchern und Zubehör zurückgegeben werden.

Die Adresse, an die die Artikel zurückzusenden sind, wird bei Ausstellung der AR-Nummer angegeben. Die Rücksendeadresse hängt von der zurückgesendeten Ware ab.

Die Rücksendung muss innerhalb von 30 Tagen ab dem Lieferdatum erfolgen.

Wir behalten uns das Recht vor, eine Rücknahmegebühr für die Prüfung und Bearbeitung zuzüglich der Kosten für Reparaturen oder Neukonfigurationen zu erheben. Für Waren, die nach spezifischen Anforderungen des Kunden hergestellt, angepasst oder konfiguriert wurden oder speziell angekauft wurden, werden nach alleinigem Ermessen von OMEGA Gutschriften ausgestellt.

Rückerstattungen werden voraussichtlich innerhalb von rund 2–3 Wochen bearbeitet.

17.3 Dienstleistungsverträge beginnen mit dem im entsprechenden Angebot angegebenen Startdatum und bleiben – vorbehaltlich einer früheren Kündigung gemäß Punkt 17.3 oder 17.4 – für die in diesem

Angebot vorgeschriebene Laufzeit und danach für den entsprechenden Verlängerungszeitraum (falls zutreffend) in Kraft. Anschließend gelten sie ohne zeitliche Begrenzung bis zur Kündigung durch eine der Vertragsparteien gemäß Punkt 17.3 oder 17.4.

17.4 Unbeschadet von Punkt 17.4 kann jede Vertragspartei einen Dienstleistungsvertrag binnen 90 (neunzig) Tagen mittels schriftlicher Mitteilung an die andere Vertragspartei kündigen.

17.5 Jede Vertragspartei kann einen Dienstleistungsvertrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei kündigen, wenn die andere Vertragspartei einen wesentlichen Verstoß gegen den Dienstleistungsvertrag begeht, der nicht behoben werden kann oder der nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung zur Behebung behoben wird.

17.6 Bei Auflösung oder Auslaufen eines Dienstleistungsvertrags muss jede Vertragspartei sämtliches in ihrem Besitz, in der Obhut oder Kontrolle befindliches Eigentum der jeweils anderen Vertragspartei an die andere Vertragspartei zurückgeben – mit Ausnahme jenes Eigentums, das für die weitere Ausübung der weiterhin bestehenden Rechte erforderlich oder genehmigt ist. Es dürfen keine Kopien des Eigentums zurückbehalten werden.

17.7 Die zum Zeitpunkt der Kündigung erworbenen Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragsparteien bleiben von der Vertragsauflösung gemäß diesen Bedingungen unberührt.

18. **Insolvenz des Käufers:**

Falls (i) der Käufer insolvent wird, ein Konkursverwalter, Zwangsverwalter, Verwalter oder Manager für alle oder einen Teil der Vermögenswerte oder der Gesellschaft ernannt wurde, der Käufer eine einvernehmliche Regelung oder Vereinbarung mit seinen Gläubigern trifft, durch Schulden oder eine Anordnung in eine ähnliche Situation gerät oder beschlossen wird, die Gesellschaft aufzulösen oder zu liquidieren (aus anderen Gründen als einem Zusammenschluss oder einer Umstrukturierung), oder der Käufer eine ähnliche Handlung oder ein Verfahren gemäß geltendem ausländischem Recht durchläuft; oder falls (ii) der Käufer seine Geschäftstätigkeit einstellt oder damit droht, die Geschäftstätigkeit einzustellen, kann der Lieferant – unbeschadet seiner sämtlichen sonstigen Rechte und Rechtsmittel – jeden Vertrag als aufgelöst betrachten bzw. jegliche weitere Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen zurückhalten, ohne gegenüber dem Käufer zu haften. Falls außerdem Waren und/oder Dienstleistungen geliefert, aber nicht bezahlt wurden, werden die entsprechenden Beträge oder Gebühren ungeachtet aller vorherigen Verträge oder Vereinbarungen sofort fällig gestellt.

19. **Allgemeines:**

19.1 Diese Bedingungen und sämtliche Verträge unterliegen den Gesetzen von England. Bei Forderungen oder Streitigkeiten, die aus diesen Bedingungen oder einem Vertrag oder in Verbindung damit entstehen, wird zunächst eine Schlichtung in Übereinstimmung mit den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Verfahren des Center for Effective Dispute Resolution („CEDR“) versucht, bevor ein Gerichtsverfahren eröffnet wird. Das Schlichtungsverfahren wird von einer Vertragspartei gegen die andere(n) Vertragspartei(en) durch eine schriftliche Mitteilung eröffnet, in der die Streitigkeit an die Schlichtungsstelle (die „Commencement Notice“ [Antragsmitteilung]) verwiesen wird. Die Vertragsparteien nehmen anschließend in gutem Glauben am Schlichtungsverfahren teil. Sofern nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, wird der Schlichter durch das CEDR nominiert. Keine Partei darf ein Gerichtsverfahren aufgrund von Streitigkeiten in Bezug auf die vorliegenden Bedingungen oder einen Vertrag einleiten, bevor sie nicht versucht hat, den Streit durch ein Schlichtungsverfahren beizulegen und entweder das Schlichtungsverfahren beendet oder die andere Vertragspartei nicht am Schlichtungsverfahren teilgenommen hat. Für den Fall, dass eine Vertragspartei ein Gerichtsverfahren einleitet, stimmen alle Vertragsparteien unwiderruflich zu, sich der

ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von England für alle Ansprüche oder Streitigkeiten zu unterwerfen, die aus oder in Verbindung mit den vorliegenden Bedingungen oder einem Vertrag entstehen. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegenüber dem Käufer vor jedem zuständigen Gericht geltend zu machen. Nichts in diesem Punkt 19.1 soll verhindern, dass eine Vertragspartei sich an ein zuständiges Gericht zur Einholung einer vorläufigen einstweiligen Verfügung oder eines anderen provisorischen gerichtlichen Rechtsschutzes wendet, wenn sie dies für notwendig erachtet.

19.2 Die unterlassene Ausübung oder Durchsetzung von Rechten im Rahmen dieser Vereinbarung seitens des Lieferanten gilt nicht als Verzicht auf derartige Rechte und verhindert auch nicht die Ausübung oder Durchsetzung dieser Rechte zu jeglichem Zeitpunkt.

19.3 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung der vorliegenden Bedingungen von einem zuständigen Gericht für nicht durchsetzbar oder ungültig erklärt werden, so hat diese Nichtdurchsetzbarkeit oder Ungültigkeit keine Auswirkungen auf die Durchsetzbarkeit anderer Bestimmungen.

19.4 Der Käufer darf seine Rechte ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten weder ganz noch teilweise abtreten, übertragen, erneuern oder anderweitig abtreten oder seine Pflichten daraus ganz oder teilweise delegieren.

19.5 Die vorliegenden Bedingungen und der entsprechende Vertrag stellen die gesamte Vereinbarung und Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzen sämtliche vorherigen mündlichen oder schriftlichen Verträge, Übereinkünfte und Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien. Schriftliche oder mündliche Darstellungen, Erklärungen oder Zusagen, die während der Verhandlungen von den Vertragsparteien vor dem Vertragsdatum gemacht wurden, sind nicht bindend – mit Ausnahme jener, die ausdrücklich im entsprechenden Vertrag festgelegt sind. Dem Käufer erwachsen keinerlei Ansprüche bei unwahren Aussagen des Lieferanten, auf die sich der Käufer bei Vertragsabschluss verlassen hat (es sei denn, eine solche unwahre Aussage wurde in betrügerischer Absicht abgegeben oder war wesentlich und eine Grundvoraussetzung für die Fähigkeit des Lieferanten, seine Pflichten im Rahmen des Vertrags zu erfüllen). Die einzigen Rechtsmittel des Käufers entstehen bei einem Vertragsbruch, wie in den vorliegenden Bedingungen beschrieben. Falschdarstellungen in Bezug auf wesentliche Angelegenheiten unterliegen den Bedingungen von Abschnitt 12.

19.6 Vertragsänderungen müssen schriftlich erfolgen und sind von Vertretungsberechtigten der Vertragsparteien zu unterzeichnen.

19.7 Sämtliche im Rahmen der vorliegenden Bedingungen erteilten Mitteilungen werden an die im Angebot angegebene Adresse der anderen Vertragspartei oder an eine andere Adresse gesendet, die von der Vertragspartei durch eine solche Mitteilung bestimmt werden kann. Die Mitteilung gilt als angemessen, wenn sie in schriftlicher Form erfolgt, und gilt als zugestellt, wenn sie persönlich übergeben wird, bei einem Versand mit der Post 2 (zwei) Tage nach dem Versand bzw. bei Versand per Fax bei Bestätigung der Übertragung.

19.8 Unabhängig von der Angabe des letzten Bestimmungsorts, den der Käufer gegenüber dem Lieferanten angibt, darf der Käufer keine Waren oder Systeme, die die betreffende Ware enthalten, weder direkt noch indirekt ausführen, wenn dies gegen Gesetze, Satzungen oder Verordnungen verstößt bzw. ohne zuvor sämtliche erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen aller relevanten Behörden oder Verwaltungseinheiten des Landes des Käufers und der Vereinigten Staaten zu erlangen, darunter des Handels- und Finanzministeriums der USA.